# Geschäftsordnung der Interministeriellen Koordinierungsgruppe des Bundes und der Länder (GO IntMinKoGr)

# Inhaltsübersicht

§ 13 Dokumentation

§ 1	Interministerielle Koordinierungsgruppe
§ 2	Aufgaben
§ 3	Zusammensetzung und Stellung der Mitglieder
§ 4	Vorsitz
§ 5	Einberufung
§ 6	Benennung der Mitglieder
§ 7	Information durch Bundesressorts und Länder
§ 8	Unterstützung
§ 9	Arbeitsweise
§ 10	Vermittlung von Hilfe
§ 11	Sachverständige
§ 12	Sitzungsprotokoll

Stand: 15. März 2007

#### Geschäftsordnung

## § 1 <u>Interministerielle Koordinierungsgruppe</u>

Bei lang anhaltenden, länderübergreifenden Gefahren- oder Schadenslagen mit hohem Abstimmungs- und Beratungsbedarf, die nach Art und Umfang mit den sonstigen Verfahren und Einrichtungen der Krisenbewältigung von Bund und Ländern, wie insbesondere der üblichen Amtshilfe und der Zusammenarbeit der Krisenstäbe, voraussichtlich nicht bewältigt werden können, kann durch das Bundesministerium des Innern eine Interministerielle Koordinierungsgruppe von Bund und Ländern (IntMinKoGr) einberufen werden.

#### § 2 Aufgaben

Die IntMinKoGr hat bei Gefahren- oder Schadenslagen nach § 1 die Aufgabe, auf eine bundesressort- und länderübergreifende Vorgehensweise hinzuwirken und auf Grund von Fachexpertisen die im Krisenmanagement Handelnden zu beraten. Dazu sind insbesondere

- gemeinsame Lageeinschätzungen, Risikobewertungen und Prognosen,
- gemeinsam getragene, lageangepasste Handlungsempfehlungen und
- eine abgestimmte Bund-Länder-Kommunikationsstrategie zu erarbeiten.

Die Zuständigkeiten von Bund und Ländern bleiben unberührt.

#### § 3 Zusammensetzung und Stellung der Mitglieder

Mitglieder der IntMinKoGr sind Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Bundesressorts, einschließlich Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, und der betroffenen Länder. Die Mitglieder unterliegen in der IntMinKoGr keinen Weisungen; das Weisungsrecht der entsendenden Stellen bleibt unberührt.

#### § 4 Vorsitz

Das Bundesministerium des Innern oder - falls die größere Sachnähe dies gebietet – ein anderes Bundesressort stellt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der IntMinKoGr. Die/ der Vorsitzende hat die Aufgabe, auf die Bildung einer gemeinsamen Meinung und ein abgestimmtes Handeln hinzuwirken sowie die IntMinKoGr nach außen zu vertreten. Außerdem hat sie/ er Termine, Tagesordnungen sowie Form der Sitzungen festzulegen, die Sitzungen zu leiten und Abstimmungen herbeizuführen.

### § 5 Einberufung

Die IntMinKoGr kann vor Eintritt, während oder zur Nachbereitung einer Gefahren- oder Schadenslage

- auf Antrag eines zuständigen Bundesressorts,
- auf Antrag betroffener Länder einberufen werden.

Der Antrag auf Einberufung der IntMinKoGr ist an das Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern zu richten.

Über die Einberufung sind die Bundesressorts und die Länder durch das Bundesministerium des Innern zu unterrichten. In geeigneten Fällen kann dem Beratungsbedürfnis auf Wunsch auch durch Entsendung von fachkundigem Verbindungspersonal des Bundes zu den Ländern entsprochen werden.

#### § 6 Benennung der Mitglieder

Nach Einberufung der IntMinKoGr teilen die Bundesressorts, einschließlich Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, und die Innenministerien der Länder dem Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern die Namen der Vertreterinnen oder Vertreter mit, die in die IntMinKoGr entsandt werden.

#### § 7 Information durch Bundesressorts und Länder

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der IntMinKoGr stellen die Bundesressorts und die Länder ihren Vertreterinnen oder Vertretern in diesem Gremium fortlaufend alle für die Erfüllung der Aufgaben der IntMinKoGr erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die IntMinKoGr informiert die Bundesressorts und die Länder kontinuierlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

### § 8 <u>Unterstützung</u>

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) richtet die Geschäftsstelle der IntMinKoGr (GSt IntMinKoGr) ein. Der GSt IntMinKoGr obliegt die Geschäftsführung der IntMinKoGr. Sie bereitet die Sitzungen der IntMinKoGr vor.

Das Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern und das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unterstützen die Arbeit der IntMinKoGr.

#### § 9 Arbeitsweise

Die IntMinKoGr kann je nach Gefahren- oder Schadenslagen in Form von Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder am gleichen Ort, in Form von Videokonferenzen und Telefonschaltkonferenzen oder schriftlich, auch per E-Mail, arbeiten. Über die Form der Sitzung stimmen sich das den Vorsitz führende Bundesministerium und die den Antrag stellenden Länder oder Bundesressorts ab.

Die IntMinKoGr erledigt ihre Aufgaben im Konsens ihrer Mitglieder.
Handlungsempfehlungen für die Bundesressorts bedürfen der Zustimmung
aller Mitglieder, die Bundesressorts vertreten. Handlungsempfehlungen für die
Länder bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder, die Länder vertreten.

Sind noch nicht alle betroffenen Bundesressorts und betroffenen Länder zugegen oder beteiligt, werden die von den übrigen Mitgliedern erarbeiteten Vorschläge mit diesen auf gesondertem Wege abgestimmt.

Handlungsempfehlungen, deren Umsetzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, werden gegen den Willen der Mitglieder, die Länder vertreten, nicht herausgegeben.

### § 10 <u>Vermittlung von Hilfe</u>

Das Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) kann bei Bedarf zur Unterstützung der Länder das länderübergreifende Ressourcenmanagement (Erschließung von Ressourcen und Hilfsmitteln) - ggf. entsprechend der Empfehlung der IntMinKoGr - wahrnehmen.

### § 11 Sachverständige

Zu den Beratungen kann die IntMinKoGr auch Sachverständige hinzuziehen. Sachverständige werden von Mitgliedern der IntMinKoGr oder von der GSt IntMinKoGr vorgeschlagen. Die Entscheidung, welche Sachverständigen hinzugezogen werden, muss von der Mehrheit der Mitglieder, die Bundesressorts vertreten, und der Mehrheit der Mitglieder, die Länder vertreten, getragen werden.

#### § 12 Sitzungsprotokoll

Über die Sitzungen der IntMinKoGr wird von der GSt IntMinKoGr ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

# § 13 <u>Dokumentation</u>

Schriftverkehr und sonstige Ein- und Ausgänge der IntMinKoGr sind zur Dokumentation über die GSt IntMinKoGr zu leiten. Über wichtige Telefongespräche sind Vermerke zu fertigen.